


NE	No	SK	Fl	NS	El
K	RAe Dr. Neumeier & Kollegen				
A	29. AUG. 2014				
R					
Erl.	mtA	SHgn.	zuA	zflg	



Datum: 19.08.2014

Saarländischer Flüchtlingsrat  
Herrn Peter Nobert  
Kaiser-Friedrich-Ring 46  
66740 Saarlouis

### Antrag auf Informationszugang nach dem SIFG

hier: Aufnahme syrischer Flüchtlinge im Saarland

Ihr Schreiben vom 06.08.2014, eingegangen am 14.08.2014

Sehr geehrter Herr Nobert,

unabhängig von einem Rechtsanspruch auf Informationszugang nach dem SIFG teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

#### Zu 1: Bisherige Aufnahme über das Landesprogramm

Bislang sind 7 syrische Flüchtlinge über das Landesaufnahmeprogramm eingereist. Weitere 55 Flüchtlinge können noch über das Landesprogramm aufgenommen werden.

#### Zu 2: Zahl der Aufnahmeanträge zu dem saarländischen Kontingent

Der Zentralen Ausländerbehörde liegen derzeit 1900 Anträge für eine Aufnahme von syrischen Verwandten über das Landesaufnahmeprogramm sowie das dritte Bundesaufnahmeprogramm vor. Die Prüfung, ob im Einzelfall die Aufnahmekriterien erfüllt sind, ist noch nicht abgeschlossen.

#### Zu 3: Kriterien der Antragsprüfung

Die Auswahl erfolgt unter Prüfung der in der Aufnahmeanordnung des Landes genannten Voraussetzungen und dann nach der zeitlichen Abfolge der Antragstellung sowie dem Kriterium, ob es sich um Familien mit minderjährigen Kindern handelt.

Die Bewilligungskriterien des Bundes bitte ich dort zu erfragen.

#### Zu 4: Antragsfrist

Die Antragsfrist wurde mit Erlass vom 07.04.2014 bis zum 31.03.2015 verlängert.



Die Ministerin

**Zu 5: Zusätzliche Aufnahme von syrischen Flüchtlingen**

Im Rahmen des dritten Bundesaufnahmeprogramms wird das Saarland gemäß seiner Aufnahmequote 123 von den insgesamt 10000 syrischen Flüchtlingen aufnehmen. Für 86 von ihnen hat das Land ein Vorschlagsrecht. Die übrigen Personen werden durch das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt sowie den UNHCR ausgewählt. Im Rahmen des dritten Bundesaufnahmeprogramms wurden bundesweit noch keine Personen aufgenommen. Die Bewerbungsverfahren für das Landesaufnahmeprogramm und das dritte Bundesaufnahmeprogramm sind im Saarland zusammengefasst. Es ist nur ein Antrag bei der Zentralen Ausländerbehörde erforderlich. Wie oben erwähnt wurden bereits 1900 Anträge gestellt (s. Antwort zu 2).

**Zu 6: Übernahme der Krankenkosten**

Der Beschluss wurde mit Erlass vom 09.07.2014 um- und in Kraft gesetzt. Er bezieht sich auf die Landesaufnahmeanordnung vom 25.09.2013 und entfaltet keine Rückwirkung. Auf den nach § 68 AufenthG erforderlichen Nachweis, dass für die eingeladene Person ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht, wird damit ab dem 09.07.2014 verzichtet.

**Zu 7: Aufnahmeanordnung des Bundes**

Bisher wurden 73 Personen aufgenommen, wobei die Einreisen über das erste Bundesaufnahmekontingent abgeschlossen sind und die vom Saarland für das zweite Bundesaufnahmeprogramm vorzuschlagenden Personen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits am 07.02.2014 gemeldet wurden.

**Zu 8: Hilfs- und Unterstützungsangebote**

Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG soweit sie im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommen werden und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG, soweit sie im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms aufgenommen werden. Die Betroffenen sind bei ihren Verwandten, die sie eingeladen haben, in den saarländischen Kommunen untergebracht und erfahren hier – noch bevor staatliche Unterstützungs- und Integrationsleistungen greifen können- die Unterstützung und den Beistand ihrer Familien. Zur weiteren Betreuung stehen die auf der Grundlage des Landesintegrationskonzepts vom Land angebotenen Integrationshilfen sowie die vom Bund bereit gestellten Migrationserstberatungsdienste und das Integrationskursangebot des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung. Medizinische Hilfe richtet sich nach dem jeweiligen Transferleistungsanspruch wie bei den übrigen Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel auch. Die zeitnahe Durchführung des Verfahrens zur Berufsanerkennung ist ein wesentliches Element zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Bachmann

